Umlagefinanzierte Renten

Umlagefinanzierte Rentensysteme arbeiten vom Prinzip her ohne Kapi­tal: Die Beitragseingänge abzüglich gerin­ger Verwal­tungskosten wer­den gleich in die Renten­aus­zahlungen weiter­ge­leitet („Umlage“). Es ist die moderne Version der bäuerlichen „Altenteil“-Altersversorgung.

Speziell die deutsche gesetzliche Rentenversicherung (GRV) verwal­tet individuelle Konten, auf denen **Entgelt­punkte** gutge­schrieben werden, die sich aus dem Verhältnis des Jahresverdiensts zum **Durch­schnitts­verdienst** (getrennt nach alten oder neuen Bundesländern) er­rechnen (welcher dann genau einem Ent­­gelt­punkt ent­spricht). Ob­wohl so die Illusion eines Sparkontos er­weckt wird, be­steht geld­lich kein d­irek­ter Zusammenhang mit frü­he­ren Einzahlun­gen.

Jedes Jahr wird nach einer (recht kompliziert gewor­de­­nen) Rentenan­pas­sungsformel (siehe Anhang) **für alle Rentenversicherten gemein­sam** ein abstrakter **aktueller Rentenwert** errechnet. Dieser, multipli­ziert mit den individuell angesammelten Entgeltpunkten, ergibt (nach Berücksichtigung individueller Zu- und Ab­schlags­faktoren) die individu­elle Rentenhöhe. Einzelne Beschäftigte erwerben in Zeiten ihrer pre­kä­ren Beschäftigung nur geringe Entgeltpunkte. Für die Ge­samt­heit aller Beschäftigten führen allgemein verbreitete pre­käre Beschäf­­ti­gungs­zei­ten aber **nicht** zu geringeren Entgeltpunkten (häufiger Denkfeh­ler!), da ihre Jahresverdienste **bezogen auf 1 Entgeltpunkt** normiert werden.

Da für jedes neue Jahr recht genau die erforderli­che Rentensumme geschätzt wer­den kann, genügt eine kleine Schwankungsreserve zum Aus­­gleich punk­tueller Über- oder Unterschüsse, um die fortlau­fende Auszahlung zu gewährleisten. Wird bei der Vorausberechnung festge­stellt, dass mehr als andert­halb Monatsausgaben oder weniger als eine halbe Monatsausgabe gebraucht würden, ist der Beitrags­satz vom Bun­destag zum nächsten 1. Juli entspre­chend anzupassen. Es gibt **keine** richtige „**Renten­kas­­se**“, über deren Auf­brau­chen oder übermäßi­ges An­­sam­meln von Reserven man sich Ge­dan­ken ma­chen müsste (wie es häufig in den Medien alarmiert gemel­det wird). Die Rente bleibt sicher!

Mit der „Riester“-Reform wurde stark in den Beitragssatz-Mechanis­mus eingegriffen, um den Arbeitgebern den Bei­trags­satzanstieg zu deckeln.

Die **demografische Ent­wicklung** hätte mit dem alten Beitragssatz-Me­chanis­mus nur moderat steigende Beiträge (geschätzte +2% bis 2022) erfordert, statt nun 4% Riester-Beiträge. Das sonst vergleichbare, aus­schließ­lich umlageorientierte Österreich bricht auch nicht unter seinen um 4 % höhe­ren Beiträgen bei weit höherem Rentenniveau zusammen. Statis­ti­ker *Bos­bach*, 2008: „Die Wirkung der Arbeitslosigkeit ist viel stär­ker als die der demografischen Entwicklung der nächsten 20 Jahre.“

[Oskar Fuhlrott, Juni 2016]

**Anhang: Die Rentenanpassungsformel**

Empfohlene Rentenänderungen berechnet man nach einer inzwischen kom­pli­zier­ten Formel, die einem von der Tages­po­li­tik unabhängigen Mecha­nismus folgen soll: die Ren­tenan­pas­sungs­­­­­formel („Rentenformel“). Tatsächlich aber wird in Wahlkampfzeiten häufig davon abgewi­chen.

 [ <https://upload.wikimedia.org/math/2/5/a/25a878445556f999bdd8c02fef4f61ca.png> ]

Zur Bedeutung der Variablen: [ <https://de.wikipedia.org/wiki/Rentenanpassungsformel> ]

**aRWt** ist der zu berechnende aktuelle Rentenwert, **aRWt-1** der des Vor­jahrs.

**BEt-x** ist Bruttolohn/-gehalt des Vorjahres (t-1), des vorvergangenen (t-2) oder vorvorvergangenen Jahres (t-3) je Arbeitnehmer ohne Ein-Euro-Jobs.

**bBEt-x** ist beitragspflichtiger Bruttolohn/-gehalt einschl. Arbeitslosenbeiträge des vorvergangenen (t-2) oder vorvorvergangenen Kalender­jah­res (t-3).

**AVAt-x** ist der Altersvorsorgeanteil des vergangenen (t-1) oder vorvergan­ge­nen Kalender­jah­res (t-2) gemäß Riester-Treppe (inzwischen 4,0).

**RVBt-x** ist der Rentenversicherungsbeitrag des vergangenen (t-1) oder vor­vergan­ge­nen Kalender­jah­res (t-2).

**RQt-x** ist der Rentnerquotient des vergangenen / vor­vergan­ge­nen Jah­res.

**α** ist der rentenmindernde Anteil des Rentnerquotienten (z.Zt. 0,25).

Grundlage jeder Rentenerhöhung ist seit 1957 („dynami­sche Rente“ einge­führt) der „**Bruttolohnfaktor**“ (die Entwicklung der durch­schnittlichen Brut­to­löhne im Ver­gleich zum Vorjahr, für die auch Rentenversicherungsbei­trä­ge entrichtet wurden).

Der „**Beitragssatzfaktor**“ berücksichtigt die Veränderungen bei den Ren­ten­versi­cherungsbeiträgen der aktiv Beschäftigten: Steigt der Beitragssatz, wird der Ren­ten­­anstieg gebremst.

Der „**Riester-Faktor**“ soll die Belastungen, wie sie „den aktiv Be­schäf­tigten durch den Aufbau einer Riester-Rente entstehen“, auf die Rentenaus­zah­lun­gen übertra­gen und somit „auch die Rent­ner an der Finanzierung betei­li­gen“ nach Maßgabe der sogen. „Riester-Treppe“. Diese stieg von 0,5 in 2002 mit 2-maligem Aussetzen auf 4,0 ab 2012 und bleibt seither so ste­hen. Seit­dem wird der Rest der Formel immer mit demselben Wert multipli­ziert — der Ries­ter-Faktor hat seine senkende Schuldigkeit getan.

Der „**Nachhaltigkeitsfaktor**“ soll das Verhältnis der Zahl von Rentenemp­fän­gern und Beitragszahlern bei den Rentenanpas­sungen berücksichtigen — das wirkte in den Jahren 2007 und 2008 sogar renten*steigernd*.

Die „**Schutzklausel**“ soll *absolute* Anpassungs*kürzungen* expli­zit ver­hin­dern, die durch die bisherige Formel möglich waren.

Der „**Nachholfaktor**“ soll Rentenkürzungen in späteren Jah­ren nachholen, die evtl. durch die Schutzklausel verhindert wur­den.